

Der Präsident
des Landesfinanzamts Berlin
(Zentrale Nachrichtenstelle)
O 2162-I.3/35.

Abschrift!

Berlin, den 19. November 1935.
NW.40, Alt-Moabit 144.
Fernsprecher: Hansa (5 6601).

An die
Herren Präsidenten der Landesfinanzämter (je 4 Stck).

V e r t r a u l i c h !
Nur zum Dienstgebrauch bestimmt!

Betrifft: Beistandspflicht der Behörden, Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 -RGL. I, S.161-.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 5. Oktober 1933 -S 2160 -I.3/33- in der Fassung vom 15. Februar 1935 -S. 2160 -I.1/35-, Abschnitt 2-.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mich durch Erlaß vom 7. November 1935 - O 2162-32 III- ersucht, die Stichmonate für die Beschaffungsmitteilungen (vgl. Erlaß vom 31. Dezember 1931 -S.4229-30 III-; Seite 5, Abschnitt III) alljährlich einheitlich für das Reichsgebiet festzusetzen. Ich bitte deshalb, für das Kalenderjahr 1936 allen für die Beistandspflicht gemäß § 188 AO. in Betracht kommenden Behörden und berufsständischen Vertretungen Jhres Bezirks die Monate

Februar und August 1936

für die Ausfertigung der Beschaffungsmitteilungen vorzuschlagen, sie aber zu bitten, die Stichmonate den in Betracht kommenden Handel- u. Gewerbetreibenden usw. niemals mitzuteilen.

Für Abschnitt 1 meines Rundschreibens vom 5. Oktober 1933 gelten keine Stichmonate. Sobald in einem Kalenderjahre mehr als 500 RM gezahlt werden, bitte ich, die Beistandspflichtigen zu veranlassen, die Mitteilungen nach Vordruck EST.36 -wie bisher- laufend an das Finanzamt oder, falls es nicht bekannt ist, an das zuständige Landesfinanzamt oder an mich zu senden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß von den Devisenstellen, den Liegenschafts- und Baugruppen der LFA. nicht immer solche Beschaffungsmitteilungen gefertigt worden sind. Ich wäre dankbar, wenn auch diese Stellen --soweit dies noch nicht geschehen ist --, veranlaßt werden würden, regelmäßig solche Mitteilungen auszusprechen und sie an die zuständigen Finanzämter weiterzuleiten.

Um die doppelte Ausfertigung zu vermeiden, bitte ich, auf jedem Entwurf einer Zahlungsanweisung in den beiden Monaten vermerken zu lassen, daß dem zuständigen Finanzamt ein Auszug übersandt worden ist.

Unterschrift.
